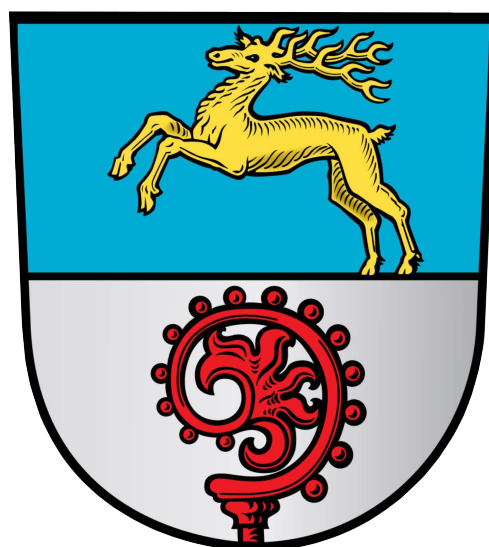

Geschäftsordnung für den Schulverband Ustersbach



ab 2026

Geschäftsordnung für den Schulverband Ustersbach

Übersicht:

I. Organe des Schulverbandes

- § 1 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 2 Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 3 Verbandsvorsitzender
- § 4 Vertretung des Verbandsvorsitzenden

II. Geschäftsgang des Schulverbandes

- § 5 Geschäftsgang; Geschäftsstelle
- § 6 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 7 Öffentliche Sitzungen
- § 8 Nicht öffentliche Sitzungen
- § 9 Einberufung der Sitzungen
- § 10 Anträge
- § 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung
- § 12 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 13 Abstimmungen der Verbandsversammlung
- § 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung
- § 15 Niederschrift

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Weitere Regelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung des Schulverbands Ustersbach

Der Schulverband Ustersbach gibt sich auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 27.07.2026 die nachfolgende

Geschäftsordnung (GeschO):

Teil I

Organe des Schulverbandes

§ 1

Aufgaben des Schulverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen oder durch die Verbandssatzung oder durch diese Geschäftsordnung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2

Mitglieder der Versbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Versbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Versbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Versbandsversammlung anweisen, wie sie in der Versbandsversammlung abzustimmen haben.
- (3) Die Versbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen. Die Versbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur den von der Versbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Versbandsversammlung zu.
- (4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandsatzung des Schulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandssatzung die Bestimmungen des KommZG und der GO.
- (5) Die Mitglieder der Versbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Versbandsversammlung angehören. Die übrigen Mitglieder der Versbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Versbandsversammlung.

§ 3

Vorbandsvorsitzender

- (1) Der Vorbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.
- (2) Der Vorbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Versbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.
- (3) Die Befugnis des Vorbandsvorsitzenden, an Stelle der Versbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Versbandsversammlung zusammentreten kann. Der Vorbandsvorsitzende unterrichtet die Versbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Insbesondere ist der Verbandsvorsitzende zuständig für

1. Die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. Die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 10.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 10.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
4. Alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 10.000 € nicht übersteigen,
5. Die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 7.000 €,
6. Personalangelegenheiten bis EG 8.

(5) Dem Verbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 4

Vertretung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Verbandsversammlung.

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II

Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 5

Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Verbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle des Schulverbandes mit ihren Beschäftigten zur Seite. Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. Dem Leiter der

Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Verbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet.

(3) Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden vorbehalten und der Verbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. Über die Erledigung berichtet er dem zuständigen Ausschuss oder der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 7

Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 8

Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

(6) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung können als Zuhörer auch in den nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses anwesend sein, dem sie nicht angehören. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(7) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 9

Einberufung der Sitzungen

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzelnen und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist.

(2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(3) Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 10

Anträge

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich beim Verbandsvorsitzenden ein. Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Der Verbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung. Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.

(3) Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die

Dringlichkeit. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 11

Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

(5) Der Verbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 12

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung haben dies dem Verbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) Der Verbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Danach schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(7) Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen zu werden. Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 13

Abstimmungen der Verbandsversammlung

(1) Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder / Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch für solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 14

Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 3 GeschO erledigt hat. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind dem Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende des in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 15

Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgende Woche in den Diensträumen des Verbandsvorsitzenden zur Einsicht auf. Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Verbandsversammlung genehmigt. Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung. Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Prüfberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

Teil III

§ 16

Weitere Regelungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.
- (2) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen auf der Homepage der Gemeinde Ustersbach und durch Niederlegung im Rathaus Gessertshausen.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (4) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 11.08.2026 in Kraft.

Ustersbach, 11.08.2026



Markus Kohler, Verbandsvorsitzender
Schulverband Ustersbach